

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1434/19**

## Titel

Nachfragen der AfD Fraktion zur Drucksache 1257/19 "Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Freibäder Möbisburg und Dreienbrunnen" - Förderung zur Finanzierung des Erhalts der Funktionsfähigkeit der kleinen Eishalle

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

Zu den mit der o. a. Drucksache aufgeworfenen Fragestellungen wird seitens der Werkleitung des Erfurter Sportbetriebes wie folgt Stellung genommen:

**1. Um welche Art der Förderung (insbesondere Förderprogramm, Rechtsgrundlagen) handelt es sich und die Bedingungen zur Förderung bereits erfüllt oder sicher erfüllbar?**

Die in der Drucksache 1257/19 unterstellte Zuwendung zielt auf die Förderung gemäß der "Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportentwicklungsplanungen" des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 16.11.2012 (jetzt Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS)).

Nach diesem Programm gewährt der Freistaat Zuwendungen für den Bau und die Sanierung von Sportstätten (Sporthallen, Sportfreianlagen, Sportplatzfunktionsgebäude, Frei- und Hallenbäder) sowie von Sportanlagen mit überregionaler Bedeutung (z.B. Spitzensportanlagen in gemeinsamer Förderung mit dem Bund).

Von der Förderung ausgeschlossen sind lediglich Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden und Maßnahmen, die bereits vor Erhalt des Bewilligungsbescheides ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde begonnen worden sind.

Bei der Anmeldung von größeren Bauvorhaben bzw. Neubauten oder Ersatzneubauten muss zudem mindestens die Qualität einer Vorplanung (Planungsphase 2 nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure –HOAI-) vorliegen.

Förderempfänger kann hiernach die Gemeinde sein. Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um das seitens des Erfurter Sportbetriebes am häufigsten in Anspruch genommene Programm zur Sanierung von Sportanlagen der Landeshauptstadt Erfurt.

Die grundsätzlichen Förderbedingungen sind demnach sicher erfüllbar bzw. liegen mit Ausnahme der entsprechenden Planungsqualität sowie die rechtsaufsichtliche Würdigung des Vorhabens durch das Thüringer Landesverwaltungsamt bereits vor.

Unsicher ist jedoch, inwieweit ein Vorhaben dieser Größenordnung im Rahmen der fachliche Beurteilung und die Prioritäteneinstufung durch das TMBJS bei einem jährlichen Gesamtfördervolumen von rd. 7 Mio. EUR auch die entsprechende Einordnung in die Förderung erhält.

**2. Wie wird der Erhalt der kleinen Eishalle sichergestellt, wenn es wider Erwarten keine Förderung in Höhe von 60% der Kosten geben wird und dann die ursprünglich für die Halle vorgesehenen Eigenmittel der Stadt bereits für die Sanierung der Freibäder um geplant wurden?**

Für diesen Fall bestehen nach Umsetzung der Mittel zu Gunsten der Sanierung der Freibäder lediglich 2 Optionen: Streichung anderer Vorhaben innerhalb des Wirtschaftsplans des ESB zu Gunsten der Kleinen Eishalle oder Erhöhung des Investitionszuschusses der Landeshauptstadt Erfurt an den Erfurter Sportbetrieb. Anderenfalls könnten aus dem Gesamtszenario lediglich Einzelmaßnahmen realisiert werden oder das Szenario wird nicht verfolgt.

**3. In welcher Form hat die Stadtverwaltung die betroffenen Vereine, bei der Erstellung der Drucksache 1257/19 und dem Votum für das Szenario 2 beteiligt?**

Die Erarbeitung der Studie zur Kleinen Eishalle erfolgte maßgeblich unter Einbeziehung lediglich eines Vereins, der innerhalb der Varianten auch maßgeblich für die Umsetzung der "großen Variante" votiert hat. Die aus sportfachlicher Sicht notwendigen Maßnahmen wurden seinerzeit von der Werkleitung im Ausschuss für Bildung und Sport am 19.09.2018 vorgestellt, der Ausschuss präferierte die Umsetzung der Anforderungen des Vereins.

Eine Beteiligung bei der Erstellung der Drucksache erfolgte nicht. Dies wurde nicht als zweckmäßig angesehen, da die Drucksache einerseits "nicht öffentlich" behandelt werden soll und insofern eine vorherige Diskussion mit Dritten als kontraproduktiv erachtet wurde. Zudem sind die Anforderungen/Erwartungen des Vereins, wie vorgeannt, bekannt. Aus diesem Grund beinhaltet die Drucksache mehrere mögliche Varianten und das Votum für Variante 2 erfolgte seitens der Verwaltung unter Beachtung der sportfachlich notwendigen und finanziell leistbaren Maßnahmen.

Der Sinn und Zweck der Drucksache ist die Verdeutlichung, dass die Umsetzung der beiden Freibadsanierungen im Bundesprogramm und die Umsetzung der Studie 2 haushalterisch derzeit nicht darstellbar sind. Gerade aus diesem Aspekt wurden die Entscheidung zur Mittelumsetzung und die hieraus notwendige Grundsatzentscheidung zum weiteren Umgang mit der Kleinen Eishalle bewusst in der Drucksache 1257/19 verbunden.

Anlagen

gez. Batschkus/Cizek  
Unterschrift    Werkleitung

16.08.2019  
Datum